ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Broer, Michael; Dwenger, Nadja

Working Paper

Die kurzfristigen Steuereffekte der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen: eine mikrofundierte Analyse

DIW Discussion Papers, No. 765

Provided in Cooperation with:
German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Broer, Michael; Dwenger, Nadja (2008) : Die kurzfristigen Steuereffekte der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen: eine mikrofundierte Analyse, DIW Discussion Papers, No. 765, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/27289

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung

DIW BERLIN

Discussion Papers

765

Michael Broer • Nadja Dwenger

Die kurzfristigen Steuereffekte der „Thesaurierungsbegünstigung“ für Personenunternehmen

Berlin, February 2008

Opinions expressed in this paper are those of the author and do not necessarily reflect views of the institute.

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2008

DIW Berlin
German Institute for Economic Research
Mohrenstr. 58
10117 Berlin
Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
http://www.diw.de

ISSN print edition 1433-0210
ISSN electronic edition 1619-4535

Available for free downloading from the DIW Berlin website.

Discussion Papers of DIW Berlin are indexed in RePEc and SSRN.
Papers can be downloaded free of charge from the following websites:

http://www.diw.de/english/products/publications/discussion_papers/27539.html
http://ideas.repec.org/s/diw/diwwpp.html
http://papers.ssrn.com/sol3/JELJOUR_Results.cfm?form_name=journalbrowse&journal_id=1079991

Die kurzfristigen Steuereffekte der „Thesaurierungsbegünstigung“ für Personenunternehmen - eine mikrofundierte Analyse

von Michael Broer und Nadja Dwenger[1]

Februar 2008

Abstract:

With the 2008 reform of business taxation (Unternehmensteuerreform 2008) a preferential treatment of retained earnings for non-incorporated companies was introduced: Earnings may be retained at a preferential tax rate (29.8%) and will be subjected to supplementary tax (26.4%) when they will be withdrawn in the future. By now, studies on this topic have been based on case studies. Our article is based on microdata of the German Income Tax Statistics 2002 and provides a general empirical analysis of the new regulation’s fiscal effects. Unlike studies before, we do not only consider marginal tax rates but also take into account that retained earnings may reduce progressive income tax for other earnings. Moreover we consider that taxpayers may retain earnings without having to pay supplementary taxes on these earnings if they are withdrawn within two years. On the individual level, beneficiaries of the preferential treatment are mainly taxpayers with high income. For instance, those with an annual income of at least 750,000 € reduce their tax burden by approximately 10% (unmarried, withdrawal before retention of 100,000 €). By contrast, taxpayers with an annual income of less than 22,087 € do not benefit from the reform at all. On the macroeconomic level, the fiscal effects of the reform are considerable: Depending on the scenario, we estimate a shortfall in receipts of 3.4 bn, 5.0 bn € and 7.5 bn € (theoretical upper limit).

Business taxes, German income taxation, unincorporated companies, tax revenue, micro simulation

JEL Classification: H 25, H 32, H 60, C 15

---

[1] Der Beitrag ist während eines Gastwissenschaftleraufenthalts von Dr. Michael Broer am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin entstanden. Nadja Dwenger ist dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig.
Die Autoren bedanken sich bei Stefan Bach, Hermann Buslei und Klaus Wolter für wertvolle Hinweise.

1. Einleitung

Das im vergangenen Jahr vom Bundesrat verabschiedete Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist Anfang 2008 in Kraft getreten (Bundesrat, 2007a). Erklärtes Ziel der Reform war es, die Attraktivität des Standortes Deutschland für Investoren zu erhöhen. Zu diesem Zweck ist die effektive Belastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften auf unter 30% gesenkt worden (Börsen-Zeitung, 2007, 6). Ziel war es außerdem, die steuerlichen Belastungsunterschiede zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen zu reduzieren, wobei der Schwerpunkt vor allem auf der Belastung der in Personenunternehmen erwirtschafteten und verbleibenden Gewinne lag. Für Personenunternehmer wurde hierfür die steuerliche Belastung einbehaltener Gewinn reduziert. Diese relative Verringerung der Einbehaltungs- gegenüber der Entnahmebelastung soll Anreize setzen, vermehrt Gewinn im Unternehmen zu belassen, um zukünftig Investitionen zu einem größeren Anteil über Eigenkapital zu finanzieren.

Gewinne von Personenunternehmen wurden bisher unterschiedslos dem progressiven Einkommensteuertarif der Anteilseigner unterworfen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 gilt die kürzlich eingeführte zweite Proportionalzone von 45% zzgl. Solidaritätszuschlag auch für Gewinneinkünfte. Um es Personenunternehmern zu ermöglichen, Gewinne steuerlich begünstigt im Unternehmen zu belassen, wurde eine sog. Thesaurierungsbegünstigung[2] eingeführt. Danach können zukünftig im Unternehmen verbleibende Gewinne der progressiven Besteuerung entzogen und einem proportionalen Tarif mit einem Steuersatz von 28,25% unterworfen werden. Bei Entnahme dieser Gewinne kommt es analog zur Belastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften auf der Ebene der Anteilseigner zu einer steuerlichen Nachbelastung. Sie beträgt bei den Personenunternehmen 25% zzgl. Solidaritätszuschlag.

Ferner sieht die gesetzliche Regelung die Möglichkeit vor, die Begünstigung temporär ohne eine solche Nachbelastung in Anspruch zu nehmen. Demnach kann die Einbehaltung so lange rückgängig gemacht werden, bis der nachfolgende Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist (Bundesrat, 2007, 14). Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber unbillige Härten vermeiden. Diese ergäben sich für thesaurierende Unternehmer dann, wenn es im Folgejahr zu einem unvorhergesehenen Gewinneinbruch kommt und die im Vorjahr einbehaltenen Gewinne entnommen und nachversteuert werden müssten (Bundesrat, 2007, 102). Der Unternehmer kann somit ohne Nachbelastung mehr als ein Jahr von der steuerlich begünstigen Einbehaltung profitieren: Die

[2] Den Begrifflichkeiten im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 folgend wird die begünstigte Einbehaltung von Gewinnen durch Personenunternehmer im Folgenden als Thesaurierungsbegünstigung bezeichnet.

im Unternehmen verbleibenden Gewinne unterliegen der ermäßigten Besteuerung in Höhe von 28,25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).[3] Die Rücknahme des Antrags auf einbehaltene Gewinne während dieser Zeit führt dazu, dass die Gewinne ganz normal - also progressiv - versteuert werden.[4] Eine Nachbelastung des sich ergebenden Zinsvorteils ist nicht vorgesehen. Dies führt dazu, dass es im Jahr 2008 für zahlreiche Unternehmer vorteilhaft ist, Gewinne steuerlich begünstigt einzubehalten – auch für diejenigen, die langfristig keine Gewinne im Unternehmen belassen und ausschließlich den Zinseffekt der aufgeschobenen Steuerzahlung in Anspruch nehmen wollen. Die Beantragung einer kurzfristigen, steuerlich begünstigten Einbehaltung von Gewinnen verbunden mit der Rücknahme dieses Antrags nach einiger Zeit wird im Folgenden als „Pseudothesaurierung“ bezeichnet.

In der Literatur wurden die Pseudothesaurierung und ihre fiskalischen Effekte bisher vernachlässigt. Aktuelle Veröffentlichungen fokussieren auf die Wirkung der Nachbesteuerung bei Auskehrung der ehemals begünstigt einbehaltenen Gewinne und die steuerlich notwendige Mindesteinbehaltung (Knief und Nienaber, 2007; Kleineidam und Liebchen, 2007; Homburg, Houben und Maiterth, 2007).

In unserem Beitrag werden wir daher allein auf die Pseudothesaurierung und die damit verbundenen bisher aber in der Diskussion vernachlässigten Aspekte eingehen. Zum einen soll dabei allgemein festgestellt werden, für welche Steuerpflichtigen eine Pseudothesaurierung lohnt. Zum anderen sollen die fiskalischen Wirkungen der Pseudothesaurierung empirisch anhand von Mikrodaten der Einkommensteuerstatistik[5] untersucht werden. Die Pseudothesaurierung wirkt sich auf die kurz- und langfristigen Steuereinnahmen in unterschiedlicher Weise aus. Sie dürfte zu starken Veränderungen beim kassenmäßigen Steueraufkommen führen, welches für die jährliche Haushaltsaufstellung große (politische) Bedeutung hat. Die tatsächlichen, langfristigen Mindereinnahmen ergeben sich allein durch den Steuerstundungseffekt und dürften deshalb sehr viel geringer sein. Grundlage der Untersuchung ist der Einkommensteuertarif 2008.

---

[3] Tätigt der Unternehmer hingegen eine Entnahme, unterliegen sowohl die Entnahme als auch die Erträge auf die entnommenen Gewinne (z.B. aus festverzinslichen Wertpapieren) im Jahr 2008 noch der Regelbesteuerung in Höhe von maximal 45%, zzgl. Solidaritätszuschlag.

[4] Da eine Verzinsung der Steuerschuld nach § 233 AO laut 233a Abs. 2 AO bei der Einkommensteuer erst nach 15 Monaten bzw. bei überwiegenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach 21 Monaten beginnt, wirkt sich diese Regelung bei der hier vorgenommenen 12-Monatsbetrachtung nicht aus.

[5] Die Untersuchung stützt sich auf die Daten der Einkommensteuerstatistik 2002. Neuere Daten sind derzeit noch nicht verfügbar. Wissenschaftler/innen können die Daten über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter nutzen.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert. Kapitel 2.1 enthält eine kurze Beschreibung der Pseudothesaurierung. Ihre Vorteilhaftigkeit hängt von der Höhe der Einkünfte, ihrer Zusammensetzung, der Veranlagungsform (Einzel-/Zusammenveranlagung) und der Höhe des für Konsumzwecke entnommenen Gewinns ab. Der Einfluss dieser vier Faktoren soll in Kapitel 2.2 mittels einer exemplarischen Wirkungsanalyse beleuchtet werden. Die Wirkungskomponenten der Begünstigungsregel werden in Abschnitt 2.3 thematisiert. Anhand der Mikrodaten der Einkommensteuerstatistik 2002 wird schließlich in Kapitel 3 dargestellt, wie viele Unternehmen aus steuerlichen Gründen die Pseudothesaurierung nutzen dürften und welche Steuermindereinnahmen – kurzfristig und dauerhaft – dadurch zu erwarten sind. Kapitel 4 fasst die Ergebnisse zusammen und bietet einen Ausblick.

2. Steuerliche Wirkung der Begünstigung einbehaltener Gewinne

2.1. Beschreibung der sog. Thesaurierungsbegünstigung

Betrachtet wird die Situation, in welcher ein steuerpflichtiger Einzelunternehmer oder Anteilseigner an einer Personengesellschaft nicht nur Gewinneinkünfte (X) sondern auch Überschusseinkünfte (Y) erzielt. Zunächst wird die Gewerbesteuerschuld auf Basis des erwirtschafteten Gewinns ermittelt, wobei der Freibetrag (F) in Höhe von 24.500 € zu berücksichtigen ist. Bei einem angenommenen Hebesatz von 400% und der bundeseinheitlichen Steuermesszahl von 3,5% ergibt sich eine tarifliche Gewerbesteuerbelastung von 14%.[6] Der thesaurierungsfähige Gewinn verringert sich um den Betrag, den der Personenunternehmer für Konsumzwecke benötigt, die entrichtete Gewerbesteuer, $GewSt$, sowie die Steuerschuld auf die einbehaltenen Gewinne, $t^{Th} \times Th$. Der gesamte nicht einbehaltene Betrag sowie möglicherweise vorhandene übrige Einkünfte unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif (t^E). Die sich ergebende Einkommensteuer ist nach § 35 EStG um die Gewerbesteuer zu kürzen, wobei bis zu einem Hebesatz von 380% um die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer gekürzt wird und bei höheren Hebesätzen um das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags. Auf den sich dann ergebenden Betrag ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuerschuld zu entrichten. Tabelle 1 bietet eine Übersicht der steuerlichen Gesamtbelastung für den Fall, dass keine Gewinne ermäßigt besteuert und einbehalten werden (1.) sowie für den Fall, dass Gewinne steuerlich begünstigt im Unternehmen verbleiben (2.).

[6] Der durchschnittliche gewichtete Hebesatz lag im Jahr 2005 bei 389% (Statistisches Bundesamt, 2006, Tabelle 6.4.1). Im weiteren Verlauf des Beitrags wird aus Vereinfachungsgründen mit einem Hebesatz von 400% gerechnet.

Tabelle 1: Formale Darstellung der Belastung durch die sog. Thesaurierungsbegünstigung

	Steuerliche Gesamtbelastung
1. ohne „Thesaurierungsbegünstigung“	$\left[(X+Y)\times t^{E}-\max\left(GewSt;\frac{GewSt}{H}\times 3,8\right)\right]\times(1+Soli)+GewSt$
2. mit „Thesaurierungsbegünstigung“	$\left[Th\times t^{Th}+\left(X-Th+Y\right)\times t^{E}-\max\left(GewSt;\frac{GewSt}{H}\times 3,8\right)\right]\times\left(1+Soli\right)+GewSt\leq X+Y-Th$
$GewSt=(X-F)\times m\times H$ wenn $X>F$ und $GewSt=0$ wenn $X\leq F$	
X : Gewinneinkünfte Y : Überschusseinkünfte Th : einbehaltener Gewinn	t^{E} : progressiver Einkommensteuertarif t^{Th} : Steuer auf den einbehaltenen Gewinn	$GewSt$: Gewerbesteuer F : Freibetrag bei der GewSt H : GewSt-Hebesatz m : GewSt-Messzahl

2.2. Pseudothesaurierung versus progressive Besteuerung

Ob es vorteilhaft ist, Gewinne begünstigt einzubehalten, hängt von vier Faktoren ab: von der Veranlagungsart, von der Höhe des zu versteuernden Einkommens, von dessen Zusammensetzung aus Gewinn- und Überschusseinkünften sowie von der Höhe des für Konsumzwecke entnommenen Betrags.

1. Einfluss der Veranlagungsart und der Höhe des Einkommens

Nachfolgend wird der Einfluss der Veranlagungsart (Einzel- vs. Zusammenveranlagung) und der Höhe des zu versteuernden Einkommens untersucht. Der Übersichtlichkeit halber wird zunächst unterstellt, dass ausschließlich Gewinneinkünfte vorliegen. Ferner wird angenommen, dass der Unternehmer den jeweils größtmöglichen Betrag im Unternehmen belassen möchte, falls sich dies steuerlich lohnt. Da die Thesaurierungssteuer als Entnahme gilt und somit der progressiven Einkommensteuer unterworfen werden muss, kann in dieser Konstellation nie der gesamte Gewinn einbehalten werden.

Im ersten Schritt betrachten wir einen *Ledigen* (Abbildung 1) mit Gewinneinkünften zwischen 10.000 € und 100.000 €.[7] Soll die Steuerlast durch eine optimale Einbehaltung (*Th*) minimiert werden, so sollte die Pseudothesaurierung bei einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 22.087 € nicht in Anspruch genommen werden, da die progressive Grenzsteuersatzbelastung unterhalb der Einbehaltungsbelastung für pseudothesaurierte Gewinne (28,25% zzgl. Solidaritätszuschlag) liegt. Bei einem höheren zu versteuernden Einkommen lohnt es sich steuerlich,

[7] Aus Gründen der Darstellung wird nur dieses Intervall betrachtet.

zumindest einen Teil der Gewinne steuerlich begünstigt einzubehalten, da es zu einer Progressionssenkung bei der Versteuerung der entnommenen Gewinne kommt.

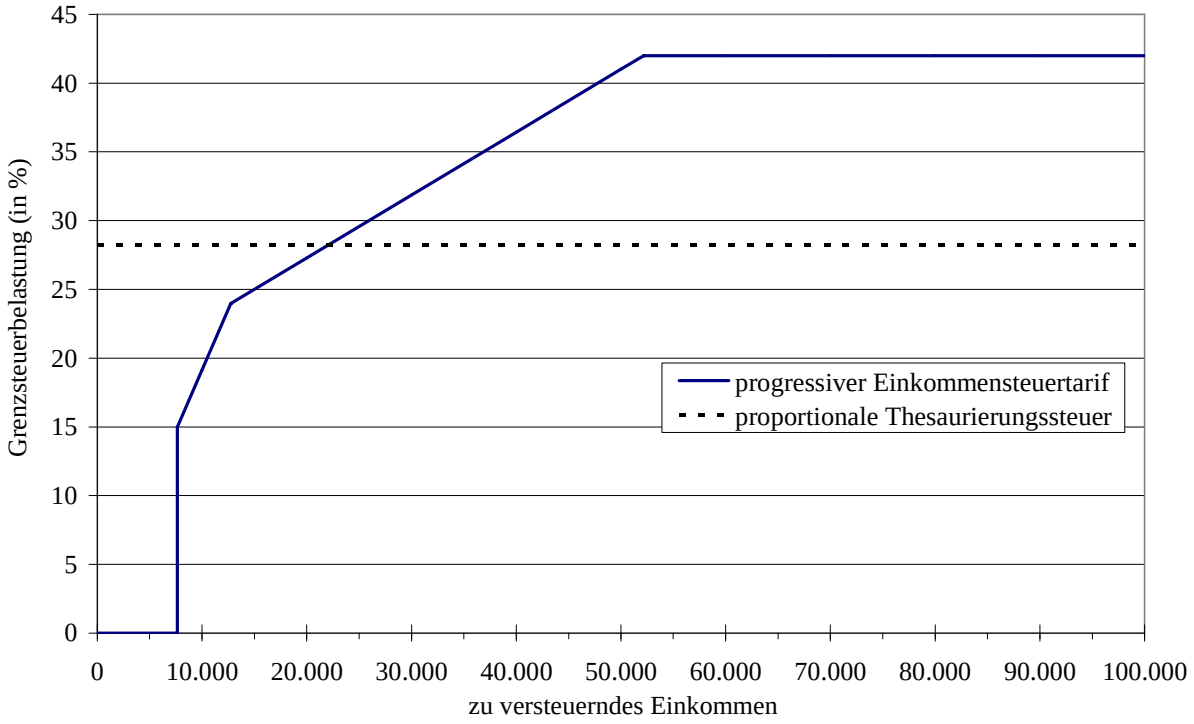

Abbildung 1: Progressive Grenzsteuerbelastung eines Ledigen im Vergleich zur Grenzsteuerbelastung bei Pseudothesaurierung

Betrachtet man *Zusammenveranlagte* mit dem gleichen zu versteuernden Einkommen, so macht sich eine Steuerentlastung durch begünstigt einbehaltene Gewinne erst bei sehr viel höheren Einkünften bemerkbar. Das Ehegattensplitting führt zu einer schwächeren Progression des Einkommensteuertarifs und damit bereits zu einer spürbaren Steuerentlastung von Personenunternehmern (Broer, 2007). Daher ist die (zusätzliche) Progressionsminderung durch die begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne schwächer: Erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 44.174 € lohnt es sich für Zusammenveranlagte, Gewinne begünstigt einzubehalten.[8]

2. Einfluss der Zusammensetzung des Einkommens und der Höhe des für zu Konsumzwecke benötigten Betrags

Auch die Zusammensetzung des Einkommens aus Überschuss- und Gewinneinkünften entscheidet mit darüber, in welcher Höhe es sich für einen Steuerpflichtigen lohnt, die Pseudothesaurierung zu nutzen. Da unendlich viele Relationen zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften

[8] Die genannten Schwellenwerte lassen sich auch für den Fall verallgemeinern, dass neben den Gewinneinkünften noch weitere Einkünfte vorliegen.

denkbar sind, soll dieser Sachverhalt kurz an einem Beispiel eines ledigen Unternehmers mit steuerpflichtigen Einkünften in Höhe von 100.000 € verdeutlicht werden. Tabelle 2 stellt die Höhe des einzubehaltenden Gewinns und die Gesamtsteuerbelastung für diesen Steuerpflichtigen jeweils für unterschiedliche Anteile der Gewinneinkünfte am zu versteuernden Einkommen dar. Dieser Steuerpflichtige kann seine vorläufige einkommensteuerliche Belastung in 2008 minimieren, indem er einen Betrag von 60.024 € (Zeilen 3 bis 6) pseudothesauriert und 22.087 € progressiv versteuert: Um die Steuer auf die einbehaltenen Gewinne zu entrichten, muss er einen Teil der Gewinne entnehmen. Insgesamt beträgt die Steuer in diesem Fall 21.508 € gegenüber 35.961 € bei progressiver Besteuerung des gesamten Gewinns. Die Entlastung beträgt für ihn 14.453 € oder 40,19%. Allerdings wird nicht jeder Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 € Gewinneinkünfte in einer Höhe von mindestens 60.024 € erzielen. Setzt sich das zu versteuernde Einkommen eines Unternehmers zu einem geringeren Teil aus Gewinneinkünften zusammen, so wird er diese steuerminimierend voll pseudothesaurieren. Besteht sein Einkommen beispielsweise nur zu einem kleinen Teil (10%) aus Gewinneinkünften, so wird er den gesamten Gewinn (10.000 €) einbehalten. Die Steuerersparnis beläuft sich auf 2.771 € bzw. 7,71%.

Tabelle 2: Steuerwirkung unterschiedlicher Gewinnanteile bei einem Ledigen mit zu versteuerndem Einkommen in Höhe von 100.000 € und optimaler Pseudothesaurierung

Anteil Gewinneinkünfte	Pseudothesaurierung		Gesamtsteuer bei teilweiser Pseudothesaurierung.	Gesamtsteuer bei progressive Besteuerung des gesamten zvE	Entlastung	
	Anteil des pseudothesaurierten Gewinns				absolut	in %
	in %	absolut				
100%	60,02%	60.024	21.508	35.961	14.453	40,19%
90%	66,69%	60.024	21.508	35.961	14.453	40,19%
80%	75,03%	60.024	21.508	35.961	14.453	40,19%
70%	85,75%	60.024	21.508	35.961	14.453	40,19%
60%	100,00%	60.000	21.510	35.961	14.451	40,19%
50%	100,00%	50.000	22.806	35.961	13.155	36,58%
40%	100,00%	40.000	24.915	35.961	11.045	30,71%
30%	100,00%	30.000	27.647	35.961	8.314	23,12%
20%	100,00%	20.000	30.418	35.961	5.542	15,41%
10%	100,00%	10.000	33.190	35.961	2.771	7,71%
0%	-	0	35.961	35.961	0	0,00%

Zudem reduziert sich gegebenenfalls der Betrag, den der Steuerpflichtige steueroptimal pseudothesaurieren kann durch für Konsumzwecke benötigte Entnahmen.

2.3. Zerlegung der Entlastungswirkung in zwei Komponenten

Die Begünstigungsregel wirkt auf zwei Arten. Zum einen wird der einbehaltene Betrag mit 29,8% statt mit dem progressiven Tarif belastet. Dies ist in Abhängigkeit von der Höhe des zu versteuernden Einkommens be- oder entlastend („Effekt der Gewinneinbehaltung“). Zum anderen unterliegen die nicht einbehaltenen Gewinneinkünfte und/oder Überschusseinkünfte einer geringeren Progression (Knirsch und Schanz, 2008) als dies ohne Begünstigungsregel der Fall wäre, da auf einen Progressionsvorbehalt für einbehaltene Gewinne verzichtet wurde („Effekt der Progressionssenkung“). Dieser Effekt wird ermittelt, indem der Durchschnittssteuersatz bei normaler Besteuerung mit dem Durchschnittssteuersatz verglichen wird, der sich für die nicht einbehaltenen Gewinne im Fall der Gewinnthesaurierung ergibt.

Abbildung 2 stellt diese beiden Effekte zunächst für einen *Ledigen* mit einem zu versteuernden Einkommen zwischen 10.000 und 100.000 € dar. Dabei wurde unterstellt, dass die Gewinneinkünfte des Steuerpflichtigen für eine steuerlich optimale Einbehaltung ausreichen. Deutlich wird, dass vor allem Steuerpflichtige in den oberen Einkommensklassen von der Pseudothesaurierung profitieren. Erzielt der Ledige ein geringes zu versteuerndes Einkommen (von < 22.087 €), so wirkt die Begünstigungsregel insgesamt *be*lastend: Die Mehrbelastung durch die Versteuerung der einbehaltenen Gewinne mit einem Satz von 29,8% ist stärker als der Effekt der Progressionssenkung. Auf die Pseudothesaurierung wird zu Gunsten der progressiven Besteuerung verzichtet. Bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 22.087 € kompensieren sich der (hier steuerbelastende) Effekt der Gewinneinbehaltung und der steuerentlastende Effekt der Progressionssenkung gerade, sodass der Steuerpflichtige indifferent ist zwischen begünstigter und progressiver Besteuerung. Bei Steuerbemessungsgrundlagen zwischen 30.000 € und 50.000 € hingegen führt die Progressionssenkung insgesamt zu einer steuerlichen Entlastung. Erzielt der Steuerpflichtige ein Einkommen in Höhe von mindestens 60.000 € wirken sowohl Gewinneinbehaltung als auch Progressionssenkung steuerentlastend; bei progressiver Besteuerung wäre die Belastung größer, als wenn der Steuerpflichtige Gewinne begünstigt einbehält.

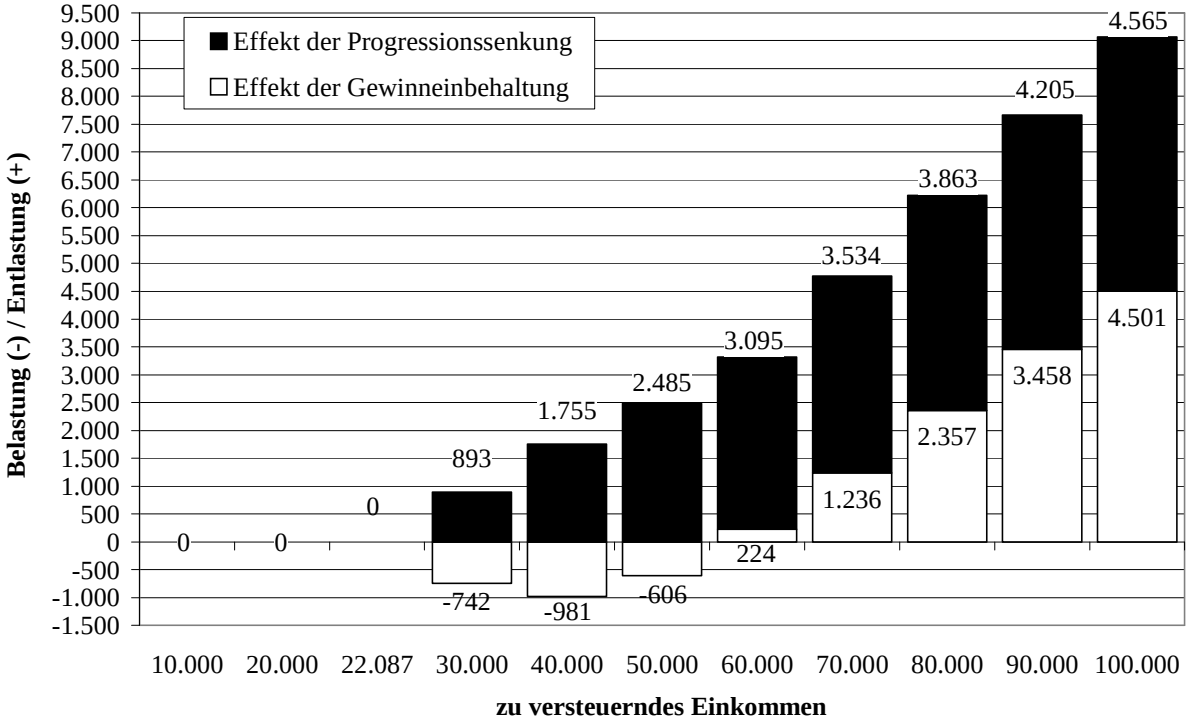

Abbildung 2: Be- und entlastende Wirkungen des progressionssenkenden Effekts und des Effekts der Gewinneinbehaltung (ledige Unternehmer)

Beim *zusammenveranlagten* Unternehmer zeigt sich eine vergleichbare Entwicklung der beiden Effekte (Abbildung 3). Allerdings ist der Effekt der Gewinneinbehaltung für alle hier betrachteten Einkommenshöhen negativ: In dem betrachteten Gewinnintervall ergibt sich für die einbehaltenen Gewinne eine stärkere Belastung als bei Anwendung des Durchschnittssteuersatzes, der sich bei progressiver Besteuerung des Gesamtbetrags ergibt. Dies ist eine Folge des Ehegattensplittings und der damit einhergehenden starken Progressionssenkung. Eine mögliche Vorteilhaftigkeit der Gewinneinbehaltung bei Zusammenveranlagung ergibt sich im hier betrachteten Einkommensintervall somit ausschließlich durch die damit verbundene progressionssenkende Wirkung für die übrigen, dem normalen Tarif unterworfenen Einkünfte. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass sich die Begünstigungsregel - im Vergleich zum ledigen Unternehmer - erst bei sehr viel höheren Einkünften als vorteilhaft erweist, nämlich bei Einkünften über 44.174 €.

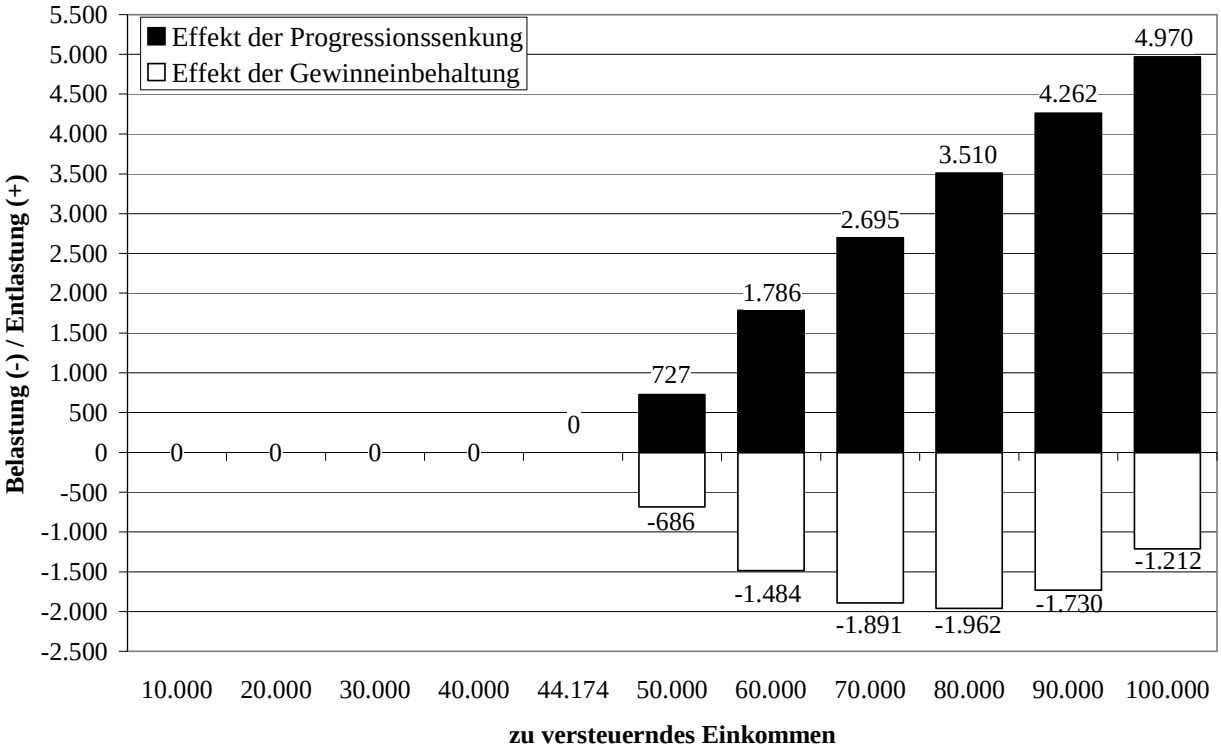

Abbildung 3: Be- und entlastende Wirkungen des progressionssenkenden Effekts und des Effekts der Gewinneinbehaltung (verheiratete Unternehmer)

3. Empirische Untersuchung der fiskalischen Effekte der Pseudothesaurierung

Die in Kapitel 3 dargestellten Effekte der Pseudothesaurierung werden mit Hilfe von Mikrodaten quantifiziert. Zum einen wird in Gruppensimulationen abgeschätzt, für wie viele Steuerpflichtige die Pseudothesaurierung am Ende des Jahres 2008 in Frage kommen wird. Zum anderen werden die daraus für den Fiskus resultierenden kassenmäßigen Steuermindereinnahmen errechnet.

3.1. Datengrundlage und deren Modifikation für die Untersuchung

Der nachfolgenden Untersuchung liegen die Veranlagungsdaten der Einkommensteuerstatistik 2002 (geschichtete 10%-Stichprobe) zugrunde. Bei den im Datensatz angeführten Gewinneinkünften ist nicht festzustellen, ob sich diese durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) oder eine andere Art der Gewinnermittlung ergeben haben, z.B. nach § 4 Abs. 3 EStG. Die Gewinnermittlung durch Reinvermögensvergleich ist jedoch Voraussetzung für die Begünstigungsregel der einbehaltenen Gewinne. Da die weit verbreitete Einnahmen-Überschuss-Rechnung weniger aufwendig ist als die Bilanzierung und ein Wechsel mit Kosten verbunden ist, müssen die Gewinneinkünfte eine bestimmte Höhe haben, damit sich ein Wechsel wegen der

Pseudothesaurierung lohnt. Nachfolgend werden aus diesem Grund nur Steuerpflichtige betrachtet, die Gewinneinkünfte von mindestens 5.000 € aufweisen.[9]

In den Mikrodaten spiegelt sich das Steuerrecht 2002 wider. Um die Veranlagungsdaten des Jahres 2008 abzubilden, werden die Mikrodaten entsprechend modifiziert. Berücksichtigt werden dabei ausschließlich Änderungen bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen, da diese Einkunftsart positiv mit Gewinneinkünften korreliert ist (Bach, Buslei, Dwenger, 2007, S. 296). Andere Rechtsänderungen werden vernachlässigt.

Für die Berechnungen werden folgende Modifikationen bei den Kapitaleinkommen vorgenommen:

- Die Höhe der Dividenden dürfte sich als Folge der starken Nettoentlastung[10] der Kapitalgesellschaften im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 erhöhen. Laut Bundesregierung beträgt die Gesamtentlastung des Unternehmenssektors rund 5 Mrd. € (Bundesministerium der Finanzen, 2007, 74), wobei die auf Kapitalgesellschaften entfallende Nettoentlastung beträchtlich sein dürfte. So führt allein die Senkung der nominalen Belastung bei Kapitalgesellschaften von 38,65% auf 29,83% zu einem Entlastungsvolumen von knapp 20 Mrd. €, während die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung meist sowohl Kapitalgesellschaften als auch Personenunternehmen treffen. Ein Indiz für eine starke Nettoentlastung der Kapitalgesellschaften ist zudem die Senkung des effektiven Durchschnittssteuersatzes von derzeit 36,1% auf 28,25% (Börsen-Zeitung, 2007, 6) bzw. die Minderung der effektiven Steuerbelastung um fast 25% (Spengel/Reister, 2006, 2). Vereinfachend wird nachfolgend unterstellt, dass die aufgrund der Nettoentlastung gestiegenen Gewinne der Kapitalgesellschaften in Form von höheren Dividenden ausgeschüttet werden.

- Der Sparerfreibetrag 2008 (inkl. Werbungskostenpauschale) ist gegenüber 2002 wesentlich vermindert worden.[11] Es ist daher zu erwarten, dass die Steuerpflichtigen 2008 höhere Kapitaleinkommen versteuern müssen. Um diese Veränderung auch für die Steuerpflichtigen zu erfassen, die bisher keine Kapitaleinkommen versteuert haben, werden fiktive Kapitaleinkommen ermittelt. Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse werden dabei zwei Szenarien unterschieden. In Szenario 1601 wird unterstellt, dass sie im Jahr 2002 Kapitaleinkommen in Höhe von 1.601 € erzielten, wovon nach Abzug des Sparerfreibetrags 801 € zu versteuern sind (Szenario 1.601). Dieses Szenario bildet somit die maximal mögliche Erhöhung der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte ab und vermeidet, dass steuerlichen Auswirkungen unterschätzt werden. Demgegenüber wird im zweiten Szenario angenommen, dass die Kapitaleinkünfte dieser Personen im Jahr 2008 bei maximal 800 € liegen. Entsprechend müssen diese Haushalte im Jahr

[9] Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Gewinn von mehr als 30.000 € / Jahr, ab dem nach § 141 AO eine gesetzliche Verpflichtung zum Führen von Büchern und damit zum Betriebsvermögensvergleich besteht, so dass die Zahl der Unternehmen, welche die Thesaurierungsrücklage in Anspruchnehmen eher überschätzt wird.
[10] Senkung des effektiven Durchschnittssteuersatz von 36,1% (2007) auf 28,25% (2008) (Börsen-Zeitung, 2007, 6) bzw. Senkung der effektiven Steuerbelastung um knapp 25% (Spengel/Reister, 2006, 2)
[11] 2008 beträgt dieser für Ledige 801 € und für Verheiratete 1.602 €. 2001 galten Beträge in Höhe von 1.601 € (Ledige) bzw. 3.202 € (Verheiratete).

2008 unter Berücksichtigung des Sparerfreibetrags keine Steuern auf ihre Kapitaleinkommen zahlen (Szenario 801).

Tabelle 3 stellt die modifizierten Daten für ledige Steuerpflichtige nach dem zu versteuernden Einkommen dar. Das zu versteuernde Einkommen ist hier und nachfolgend unter Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt worden.[12] Unterstellt wurde zudem, dass alle Abzüge, die von der „Summe der Einkünfte“ zum „zu versteuernden Einkommen“ geltend gemacht wurden, zunächst die Überschusseinkünfte gemindert haben.

Tabelle 3: Einkommensklassen Lediger mit Gewinneinkünften von über 5.000 €

zu versteuerndes Einkommen[1)] von...bis unter...Euro	Zahl der StPfl.	zu versteuerndes Einkommen[1)]	Gewinneinkommen	Überschusseinkommen
0 - 10.000	228.346	7.432	7.302	129
10.000 - 20.000	267.816	14.679	13.738	941
20.000 - 30.000	163.118	24.431	21.599	2.833
30.000 - 40.000	89.348	34.658	28.249	6.409
40.000 - 50.000	57.167	44.586	35.391	9.195
50.000 - 60.000	35.851	54.669	43.679	10.990
60.000 - 70.000	23.870	64.669	51.793	12.875
70.000 - 80.000	17.604	74.836	58.746	16.090
80.000 - 90.000	13.901	84.932	66.595	18.337
90.000 - 100.000	9.585	94.769	75.968	18.802
100.000 - 150.000	25.891	120.739	99.192	21.547
150.000 - 200.000	10.531	172.042	141.064	30.978
200.000 - 300.000	8.433	241.462	195.552	45.910
300.000 - 400.000	3.374	343.427	277.911	65.516
400.000 - 500.000	1.689	444.883	357.042	87.841
500.000 - 750.000	2.045	605.041	495.234	109.807
750.000 und mehr	2.739	2.343.637	2.067.925	275.712

[1)] Zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags.
Quelle: Statistisches Bundesamt: Einkommensteuerstatistik 2002; eigene Berechnungen.

3.2. Fiskalische Effekte der Pseudothesaurierung

3.2.1. Steueroptimale Einbehaltung von Gewinnen

Tabelle 4 fasst die fiskalischen Ergebnisse für den Fall zusammen, dass ein *lediger* Steuerpflichtiger seine steuerliche Belastung durch seine Entnahmepolitik minimiert („optimale Pseudothesaurierung“).[13] Die Steuerpflichtigen mit geringen Einkünften (bis 20.000 €) werden keine Ge-

[12] Auf die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag wurde verzichtet.
[13] Für diejenigen Steuerpflichtigen ohne Kapitaleinkünfte laut Einkommensteuerstatistik 2002 werden für das Jahr 2008 Kapitaleinkommen in Höhe von 800 € unterstellt (Szenario 1601).

winne begünstigt einbehalten, da bei ihnen die Steuerbelastung bei progressiver Besteuerung aller Einkünfte aufgrund des Grundfreibetrags und des geringen Eingangsteuersatzes geringer ist. Steigen die Einkünfte, so ist es steuerlich sinnvoll, zumindest einen Teilbetrag des Gewinns im Unternehmen zu belassen. Der Anteil des Gewinns, der im Unternehmen aus steuerlichen Gründen verbleibt, bewegt sich zwischen 13,9% (Einkünfte zwischen 20.000 € und 30.000 €) und 94,1% (Einkünfte zwischen 80.000 € und 90.000 €).

Interessant ist, dass bei höheren Gewinnen zwar die absolute Höhe der einbehaltenen Gewinne weiter steigt, der Anteil der einbehaltenen Gewinne an den gesamten Gewinnen jedoch sinkt: Dies liegt daran, dass die übrigen Einkünfte nicht mehr ausreichen, um die Thesaurierungssteuer auf sämtliche – potentiell einbehaltbaren – Gewinneinkünfte zu zahlen. Die Steuerpflichtigen müssen daher zusätzlich so viel entnehmen, wie sie für die Steuerzahlung benötigen. Die absolute Steuerentlastung im Vergleich zum progressiven Tarif liegt zwischen 23 € (zu versteuerndes Einkommen zwischen 20.000 € und 30.000 €) und 267.729 € (ab 750.000 €); die prozentuale Entlastung liegt zwischen 0,1% (zu versteuerndes Einkommen zwischen 20.000 € und 30.000 €) und 11,5% (zwischen 500.000 € und 750.000 €). Insgesamt können 48,4% der einzelveranlagten Personenunternehmer mit Gewinneinkünften von über 5.000 € von der Pseudothesaurierung profitieren. Zu beachten ist, dass diese Steuersenkung nur für eine Periode erzielt werden kann, so dass der tatsächliche Gewinn in der Verzinsung des jeweiligen Betrags liegt. Wird ein Zinssatz von 6% unterstellt (Sachverständigenrat, 2006, S. 318), so wird die tatsächliche Ersparnis durch den Zinseffekt der Pseudothesaurierung bei 16.064 € im Jahr liegen.

Tabelle 4: Entlastung der sog. Thesaurierungsmöglichkeit bei optimaler Einbehaltung (in €)

zvE[1)] bis unter ...€	Steuer bei vollständig progressiver Besteuerung	optimale Gewinneinbehaltung			Entlastung durch Gewinneinbehaltung		tatsächliche Steuerersparnis
		Steuer auf		Steuer insgesamt	absolut	prozentual	
		pseudothes. Gewinne	entnommene Gewinne				
10.000	88	0	88	88	0	0,00%	0
20.000	1.744	0	1.744	1.744	0	0,00%	0
30.000	4.561	920	3.618	4.538	23	0,10%	1
40.000	8.005	3.961	3.618	7.579	426	1,20%	26
50.000	11.832	6.916	3.618	10.534	1.298	2,90%	78
60.000	16.170	9.909	3.618	13.527	2.642	4,80%	159
70.000	20.593	12.885	3.618	16.503	4.090	6,30%	245
80.000	25.088	15.908	3.618	19.526	5.562	7,40%	334
90.000	29.552	18.779	3.750	22.529	7.023	8,20%	421
100.000	33.884	20.816	4.654	25.470	8.414	8,80%	505
150.000	45.377	26.157	7.329	33.486	11.891	9,80%	713
200.000	68.069	36.390	13.975	50.365	17.705	10,30%	1.062
300.000	98.792	49.853	24.674	74.527	24.265	10,00%	1.456
400.000	146.908	69.636	40.414	110.049	36.859	10,70%	2.212
500.000	195.061	89.327	56.081	145.408	49.653	11,20%	2.979
750.000	271.074	120.411	80.813	201.224	69.850	11,50%	4.191
ab 750.000	1.096.441	451.543	377.169	828.712	267.729	11,40%	16.064

Für *Zusammenveranlagte* lohnt es sich erst bei einem zu versteuernden Einkommen von über 50.000 €, Gewinne einzubehalten. Da bereits das Ehegattensplitting progressionssenkend wirkt, profitieren weniger Zusammenveranlagte von der Pseudothesaurierung (33,0%) als Ledige. Die Entlastung gegenüber der progressiven Besteuerung beträgt etwa 139 € (0,3% der progressiven Steuerbelastung). Sie steigt für die Steuerpflichtigen mit Einkünften von mindestens 750.000 € auf 249.577 € an (11,6% der progressiven Steuerbelastung). Somit beträgt der tatsächliche Zinseffekt durch die Pseudothesaurierung bei Zusammenveranlagten – wiederum ein Zinssatz von 6% unterstellt – rund 14.975 €.

3.2.2. Mindestentnahme für Konsumzwecke in Höhe von 50.000 € bzw. 100.000 €

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen eine Mindestentnahme für Konsumzwecke tätigen. Für *Ledige* wird daher im Folgenden unterstellt, dass ein Unternehmer erst dann Gewinne im Unternehmen belassen wird, wenn er rund 50.000 € (100.000 €) für Konsumzwe-

cke entnommen hat. Diese Annahme führt zum einen dazu, dass der Anteil der einbehaltenen Gewinne sinkt. Zum anderen verringert sich die Zahl der Steuerpflichtigen, die von der Neuregelung möglicherweise profitieren: Bei einer Mindestentnahme in Höhe von 50.000 € (100.000 €) lohnt sich die Pseudothesaurierung für rund 16% (6%) der ledigen Unternehmer. Ihre steuerliche Entlastung im ersten Jahr divergiert stark. Bei einem Entnahmebetrag von 50.000 € liegt sie zwischen 537 € (Einkünfte unter 60.000 €) und 260.002 € (Einkünfte von mind. 750.000 €). Bei einem Entnahmebetrag von 100.000 € beträgt sie zwischen 2.015 € (Einkünfte unter 150.000 €) und 253.992 € (Einkünfte von mind. 750.000 €). Betrachtet man die prozentuale Entlastung gegenüber dem progressiven Einkommensteuertarif so reicht die Entlastung von 1,0% zu 11,1% (1,7% bis 10,8%). Der Zinseffekt würde in diesem Fall bei maximal 15.600 € liegen.

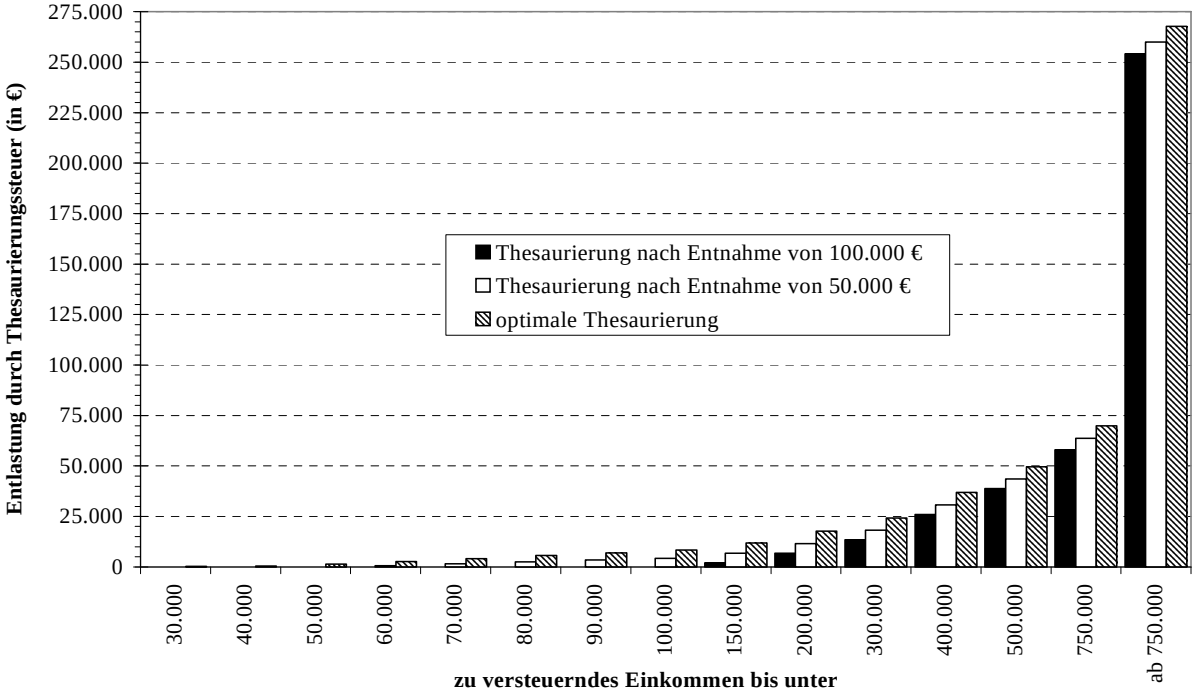

Abbildung 4: Entlastung durch Thesaurierungssteuer für alternative Entnahmen (Ledige)

Für *zusammenveranlagte* Steuerpflichtige wird analog zum vorherigen Fall unterstellt, dass sie 50.000 € pro Kopf (100.000/Kopf) also 100.000 € (200.000 €) entnehmen. Wie bei den Ledigen sinkt damit auch bei den Verheirateten der Anteil derjenigen, die von der Pseudothesaurierung profitieren auf 13% (Entnahme: 50.000€/Kopf) bzw. 4% (Entnahme: 100.000€/Kopf). Die steuerliche Entlastung variiert bei einem Entnahmevolumen von 50.000 €/Kopf (100.000 €/Kopf) zwischen 2.095 € (3.903 €) und 234.123 € (222.103 €). Dies entspricht einer relativen Entlastung gegenüber dem progressiven Einkommensteuertarif von 1,7% (1,6%) bzw. 10,9% (10,3%).

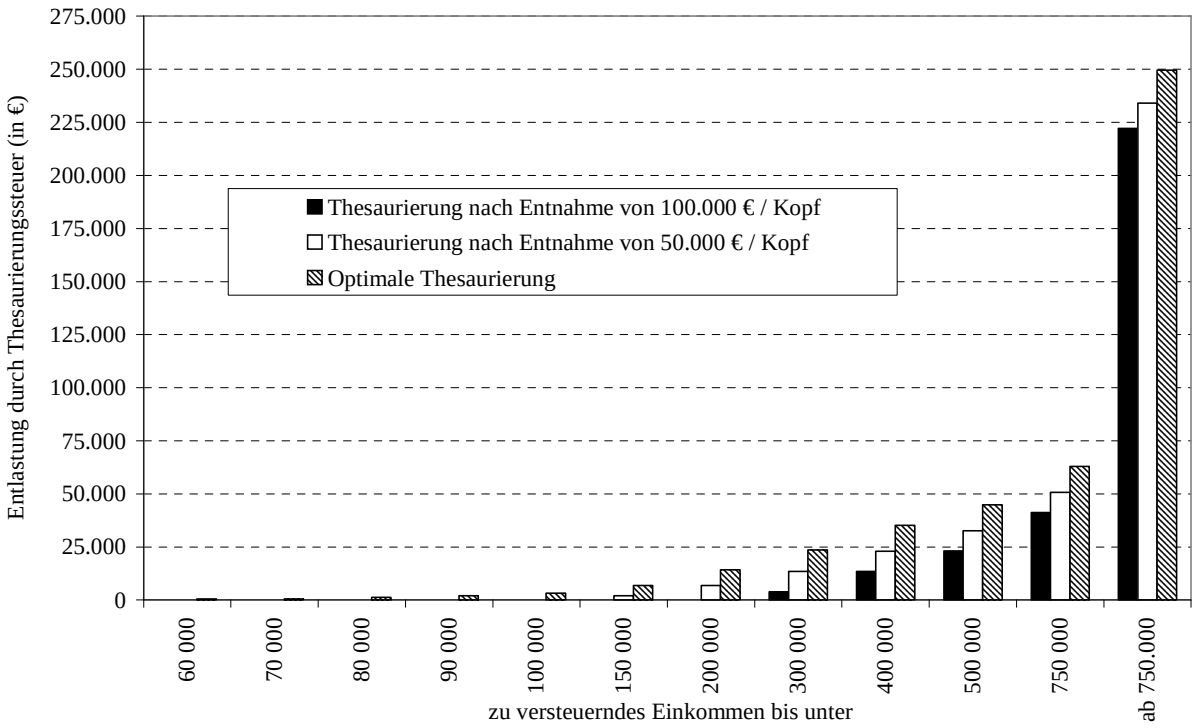

Abbildung 5: Entlastung durch Thesaurierungssteuer für alternative Entnahmen (Zusammenveranlagte)

3.3. Steuerausfälle durch die Pseudothesaurierung

Wie bereits dargestellt lohnt sich zum Jahresende 2008 für viele Steuerpflichtige die Pseudothesaurierung. Dies wird zu kassenmäßigen Steuerausfälle für den Fiskus im Jahr 2009 führen. Abbildung 6 zeigt, dass die berechneten Steuerausfälle beachtlich sind. Es ist dabei unerheblich in welcher Höhe Kapitaleinkommen für diejenigen Steuerpflichtigen unterstellt werden, deren Kapitalerträge 2002 unterhalb des Sparerfreibetrags lagen (Szenario 1601 bzw. Szenario 801). Die ermittelten Ergebnisse weisen somit eine geringe Sensitivität bezüglich der getroffenen Annahmen über die Höhe der Kapitaleinkünfte aus.

Als Obergrenze für die kassenmäßigen Mindereinnahmen kann die Entlastung im Fall der „optimalen Pseudothesaurierung“ angesehen werden (rund 7,5 Mrd. €). Da die Steuerpflichtigen ggf. Entnahmen zur Deckung ihrer Konsumausgaben tätigen müssen, wird sich jedoch nicht für alle die steuerminimierende Lösung realisieren lassen. Je nachdem welche Höhe man für diese Entnahmen unterstellt, belaufen sich die Mindereinnahmen durch die Pseudothesaurierung für den Fiskus auf knapp 5,0 Mrd. € bzw. 3,4 Mrd. € (Entnahme von 100.000 €/Kopf bzw. Entnahme von 50.000 €/Kopf).

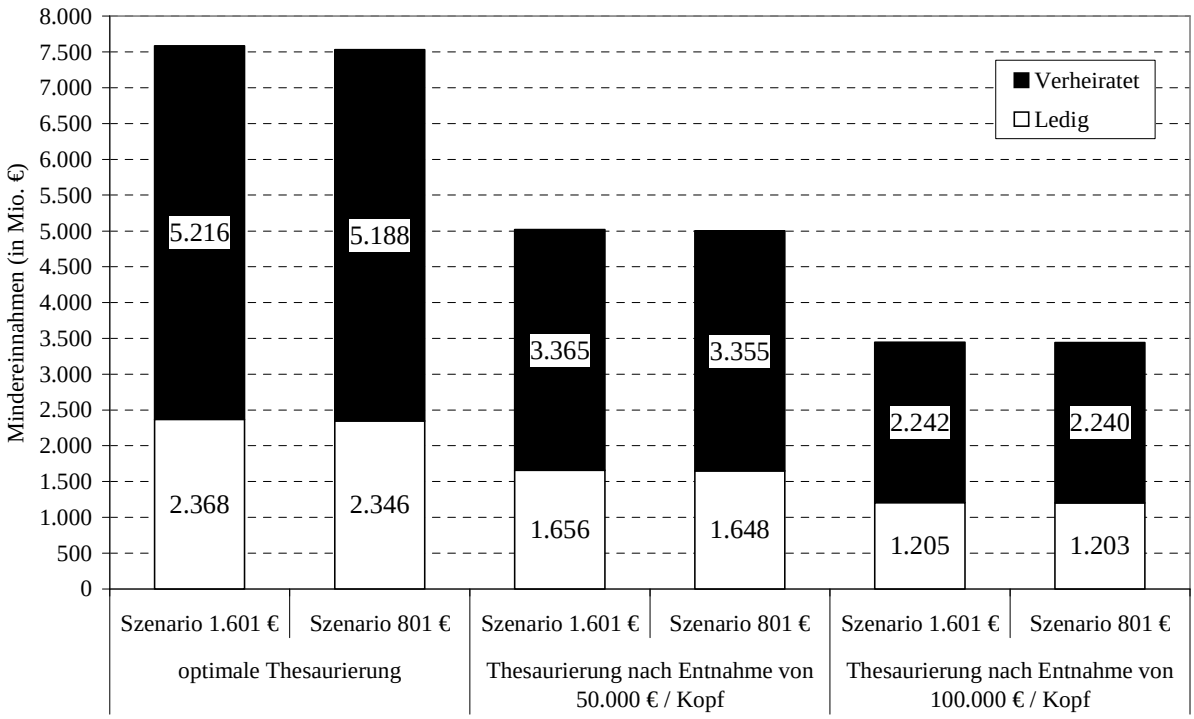

Abbildung 6: Mögliche Steuermindereinnahmen durch die sog. Thesaurierungsbegünstigung

Diese Größen stellen allerdings nicht die dauerhaften Steuermindereinnahmen dar, denn bei Zurücknahme des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung werden die Gewinne progressiv versteuert. Die tatsächlichen Steuermindereinnahmen der Pseudothesaurierung – also durch die Steuerpflichtigen, die ihren Antrag zurücknehmen bevor der nachfolgende Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist – ergeben sich somit aus dem Zinseffekt. Wird wiederum eine 6%ige Verzinsung unterstellt, so ergeben sich dauerhafte Mindereinnahmen zwischen 0,46 Mrd. € und 0,21 Mrd. €. Diese Werte unterscheiden sich für die beiden hier betrachteten Extremszenarien kaum.

4. Zusammenfassung

Die Unternehmensteuerreform 2008 enthält mit der sog. Thesaurierungsbegünstigung eine grundlegende Neuerung für die Besteuerung von Personenunternehmen. In den bisherigen Darstellungen dieser neuen steuerlichen Regelung wurde allein die günstige Besteuerung der einbehaltenen Gewinne thematisiert und dies auch nur anhand von Einzelbeispielen. Unbeachtet blieb bisher, dass neben der umstrittenen, möglicherweise günstigeren Besteuerung der im Unternehmen verbleibenden Gewinne ein zweiter begünstigender Effekt auftritt. Dieser ergibt sich durch die Senkung des Grenz- und des Durchschnittssteuersatzes der übrigen Einkünfte. Zu diesen gehören entnommene Gewinneinkünfte sowie Überschusseinkünfte. Weiterhin wurde bisher

übersehen, dass die Steuerpflichtigen die Einbehaltung innerhalb von ca. zwei Jahren rückgängig machen können, ohne dass die ungünstige Nachversteuerungsregel greift (Pseudothesaurierung).

In diesem Beitrag wurden vier Einflussfaktoren auf die Vorteilhaftigkeit der Pseudothesaurierung diskutiert: die Veranlagungsform (Einzel-/Zusammenveranlagung), die Höhe des zu versteuernden Einkommens, seine Zusammensetzung aus Gewinn- und Überschusseinkünften sowie die Höhe möglicher Entnahmen für Konsumzwecke. Ihr Einfluss auf den progressionssenkenden Effekt der Pseudothesaurierung wurde auch mit Hilfe von Mikrodaten untersucht. Basis ist eine 10%ige geschichtete Stichprobe aus der veranlagten Einkommensteuer 2002. Je nach unterstelltem Szenario erreichen zwischen 6% und 48% der ledigen Steuerpflichtigen durch die Pseudothesaurierung einen steuerlichen Vorteil. Bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen können je nach Szenario zwischen 4% und 33% der Steuerpflichtigen profitieren.

Die mit dem hier dargestellten Verhalten einhergehenden Steuermindereinnahmen fallen vor allem bei Steuerpflichtigen mit sehr hohen Einkünften an. Dies liegt u.a. an der hohen positiven Korrelation zwischen den Gewinn- und den Gesamteinkünften. In der höchsten Einkommensklasse liegt die Steuerminderbelastung für ledige Steuerpflichtige und einem Entnahmebetrag von 100.000 €/Kopf bei etwa 254.000 € (zusammenveranlagt: 222.100 €); dies entspricht einer prozentualen Entlastung gegenüber der progressiven Besteuerung von über 10%.

Literaturverzeichnis

Bach, S., H. Buslei, N. Dwenger (2007), Unternehmensteuerreform 2008: Positives Signal auf Kosten der Steuersystematik, DIW-Wochenbericht, Nr. 18, S. 293-301.

Broer, M. (2007), Tarifliche Steuerbelastung von Einzelunternehmen in Dänemark, Deutschland, Österreich und Tschechien, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik.

Bundesrat (2007), Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, Drucksache 220/07.

Bundesrat (2007a), Unternehmensteuerreformgesetz 2008. Endfassung: Drucksache 384/07.

Homburg, S., H. Houben, R. Maiterth (2007), Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, Universität Hannover, Discussion Paper No. 365.

Kleineidam, H.-J., D. Liebchen (2007), Die Mär von der Steuerentlastung durch die Unternehmensteuerreform 2008, Der Betrieb, 60. Jg., H 8, S. 409-412.

Knief, J., M. Nienaber (2007), Gewinnthesaurierung bei Personengesellschaften im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 – ein Belastungsvergleich mit Fokus auf den Mittelstand, Betriebs-Berater, 62. Jg., H 24, S. 1309-1315

Kniersch, D., S. Schanz (2008), Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Diskussionsbeitrag Nr. 37

o.V. (2007): Effektiv sinkt die Steuerbelastung noch deutlicher, Börsen-Zeitung vom 6. Februar, 6.

Sachverständigenrat (2006), Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen, Jahresgutachten 2006/2007, Stuttgart

Spengel, C., T. Reister (2006), Unternehmensteuerreform 2008: Überarbeiteter Entwurf senkt Belastung, ZEWnews, Dezember, 1-2.

Statistisches Bundesamt (2006): Finanzen und Steuern (FS 14), Realsteuervergleich - Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen – (R. 19), Wiesbaden, Tabelle 6.4.1.

Statistisches Bundesamt (2007): geschichtete 10%-Stichprobe der Veranlagungsfälle der Einkommensteuer-Statistik 2002.